

113. Ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, wenn der Landesfiskus wegen Verfümmung der ihm als Eigentümer obliegenden Räumung eines Privatflusses auf Entschädigung belangt ist?

C.P.D. §. 509 Nr. 2. C.P.G. §. 70 Nr. 3. Preuß. Ausführungsges. dazu vom 24. April 1878 §. 39 Nr. 2.

V. Civilsenat. Urt. v. 30. April 1892 i. S. des preuß. Fiskus (Befl.) w. M. (Rl.) Rep. V. 1/92.

I. Landgericht Insterburg.  
II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Die vorstehende Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

„Der Kläger fordert vom beklagten Fiskus eine Entschädigung für die durch eine Überschwemmung seiner Wiesen entstandenen Nachteile. Die Überschwemmung soll dadurch verursacht sein, daß der Beklagte die ihm zu Händen der ihn vertretenden königlichen Regierung von dem zuständigen Amtsvorsteher auf Grund rechtskräftiger Entscheidung über die Räumungspflicht aufgegebene Räumung eines Privatflusses weder rechtzeitig noch ordnungsmäßig ausgeführt habe. Der Berufungsrichter hat diesen Grund des Ersatzanspruches anerkannt; er hat unter den Einwendungen des Beklagten insbesondere auch die verworfen, daß es sich um Versehen von Beamten handele, für welche der Beklagte nicht aufzukommen habe, und er hat demgemäß den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt.

Die dem Kläger zuerkannte Summe erreicht nicht den im §. 508 C.P.O. bezeichneten Betrag. Der Beklagte sucht deshalb die Zulässigkeit der von ihm eingelegten Revision herzuleiten aus §. 509 Nr. 2 C.P.O. in Verbindung mit §. 70 Abs. 3 G.B.G. und §. 39 Nr. 2 des preuß. Ausführungsgesetzes dazu vom 24. April 1878, nach welchen Vorschriften die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet in Streitigkeiten über Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten.

Er führt aus, eine Verschuldung des Fiskus als juristischer Person, worauf der Klagenanspruch gestützt ist, könne nur auf die ihn vertretenden Beamten zurückgeführt werden, vorliegenden Falles auf die Oberförster, welche die Flußräumung kraft Auftrages der Regierung (Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten), wie auf Grund ihrer Dienstinstruktion auszuführen gehabt hätten, oder auf die Regierung, welcher die Aufsicht über die Oberförster obliegen habe. Ein die beteiligten Beamten etwa treffendes Verschulden treffe dieselben in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, da sie nur in dieser Eigenschaft mit der Flußräumung befaßt gewesen seien.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden.

Wie aus den Motiven zum Entwurfe des §. 50 G.B.G. in der Entscheidung des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 2. Juli 1887 (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 18 S. 166) gezeigt wird, beabsichtigen diejenigen prozeßrechtlichen Vorschriften, durch welche in gewissen

Rechtsstreitigkeiten die letztinstanzliche Entscheidung durch das Reichsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert ermöglicht wird, nicht die Privilegierung einer bei diesen Streitigkeiten beteiligten Partei (vorliegend, wie die Revision vermeint, des Fiskus), sondern es soll dadurch auf möglichst gleichmäßige Auffassung der Rechtsfrage hingewirkt werden in Bezug auf gewisse Ansprüche, welche, wenn auch der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte nicht auf Grund des §. 13 G. V. G. entzogen, doch „das Grenzgebiet des öffentlichen und Privatrechtes betreffen,“ welche „neben den privatrechtlichen eine staatsrechtliche Seite haben“. Wenn zu diesen Ansprüchen gerechnet sind die Ansprüche gegen den Fiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten, so ergibt, wie die angeführte Entscheidung zutreffend sagt, der Wortlaut wie die ratio dieser Vorschriften, daß sie nicht den Fall betreffen, wenn der Staat zum Zwecke der Eingehung und Erfüllung von privatrechtlichen Verträgen sich einer Person, welche Staatsbeamter ist, als seines privatrechtlichen Vertreters bedient, und hierbei dieser Person ein Verschulden zur Last gelegt wird. Denn es wird in diesem Falle der Anspruch gegen den Staat wegen des Verschuldens dieser Person nicht daraus hergeleitet, daß die Person ein Staatsbeamter ist; es kommt für die Frage, ob der Staat für die Folgen des Verschuldens aufzukommen habe, nicht die staatsrechtliche Seite der Stellung des Staates zu seinem Beamten, sondern lediglich das privatrechtliche Verhältnis der juristischen Person zu der für sie handelnden physischen Person in Betracht. Das gleiche gilt im vorliegenden Falle, in welchem der Staat in seiner privatrechtlichen Stellung als Grundeigentümer (Flusseigentümer) wegen Verabäumung der mit diesem Eigentume verbundenen Räumungspflicht in Anspruch genommen wird. Daß diese Veräumnis nur eine Veräumnis der zur Anordnung, Beaufsichtigung, Ausführung der Räumung berufenen physischen Personen oder der aus solchen sich zusammensetzenden Behörden sein kann, ergibt sich nicht aus der Rechtsstellung des Staates zu diesen Personen als Beamten, sondern daraus, daß eine juristische Person überhaupt nur durch Vertreter handeln kann. Ebenso einflußlos ist es, daß nach der Verfassung der besonderen juristischen Person des Staates die Vertretung desselben in dem vorliegenden Verhältnisse gerade durch Beamte zu erfolgen hatte (was übrigens hinsichtlich der Oberförster nur zufällig, wegen der Lage

des Flusses in der Forst, zutreffen kann): die Verantwortlichkeit des Staates für die Verschuldung der Vertreter wird gleichwohl aus ihrer Beamtenstellung nicht hergeleitet. Und selbst wenn man eine analoge Anwendbarkeit der von der Revision angezogenen Vorschrift des §. 12 A. L. R. II. 15 auf den vorliegenden Fall zulassen wollte und deshalb die Frage zu erörtern wäre, ob neben der in dieser Vorschrift ausgesprochenen Verantwortlichkeit derjenigen, welchen der Staat die Sorge für die Unterhaltung der Landstraßen aufgetragen hat, eine Verantwortlichkeit des Staates selbst nicht bestehe, so würde auch dadurch der Rechtsstreit nicht zu einem solchen aus einem Verschulden von Staatsbeamten, weil auch diese Vorschrift jedenfalls nicht ausschließlich den Fall betrifft, daß die Unterhaltung der Landstraße staatlichen Beamten obliegt.

Vollends ohne Einfluß auf die Anwendbarkeit der die Ansprüche aus Verschuldung von Staatsbeamten betreffenden Vorschriften ist es, daß der Klagenanspruch auf die Verschämung der öffentlich-rechtlichen Räumungspflicht sich stützt. Der Entschädigungsanspruch bleibt gleichwohl, wie jeder Entschädigungsanspruch aus einer öffentlich-rechtlich verbotenen Handlung oder Unterlassung, ein privatrechtlicher und würde in ganz gleicher Art gegen jede andere physische oder juristische Person zu begründen sein.“